



20. November 2024

Schriftliche Anfrage

von Anna Graff (SP),
Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne),
Fanny de Weck (SP)

Bei Fällen häuslicher Gewalt ist es ein bekanntes Phänomen, dass Opfer aus unterschiedlichen Gründen dazu neigen, die Täter vor Strafverfolgung zu schützen oder auf die Erstattung einer Anzeige zu verzichten. Dies stellt Strafverfolgungsbehörden vor grosse Herausforderungen und erfordert ein sensibles und umfassendes Vorgehen.

Im Zusammenhang mit Strafanzeigen im Bereich häusliche Gewalt ausserhalb akuter Einsätze:

1. Wie geht die Stadtpolizei vor, wenn Opfer häuslicher Gewalt nach erlittener Gewalt an die Polizei gelangen, um eine Strafanzeige zu erstatten?

Im Zusammenhang mit polizeilichen Akut-Einsätzen bei Fällen häuslicher Gewalt:

2. Wie ist die Vorgehensweise der Stadtpolizei bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, bei denen die Opfer explizit auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten wollen? Gibt es interne Richtlinien oder Weisungen, die das Vorgehen in solchen Fällen regeln oder Empfehlungen aussprechen, wie der Handlungsspielraum auszulegen ist? Falls ja, welche Richtlinien sind dies?
3. Wann und in welchen Fällen werden Opfer von häuslicher Gewalt aktiv darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit gibt, auf Strafverfolgung zu verzichten?
4. Werden Opfer auf die bestehenden Fristen zur nachträglichen Anzeige hingewiesen? Werden Opfer informiert, dass es auch ohne Erstattung einer Anzeige die Möglichkeit zur medizinischen Spurensicherung gibt?
5. Welche Massnahmen werden von der Stadtpolizei ergriffen, um sicherzustellen, dass Opfer häuslicher Gewalt über strafrechtliche und alternative oder zusätzliche, nicht strafrechtliche Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten informiert werden? Wo und in welcher Form ist festgehalten, dass die Stadtpolizei diese Aufgabe übernimmt? Werden hierbei auch spezifische Beratungsstellen, Kriseninterventionszentren, medizinische Unterstützung oder Soforthilfe genannt?
6. Wie stellt die Stadtpolizei sicher, dass Opfer häuslicher Gewalt, die kein Deutsch sprechen oder verstehen, adäquat verstanden und informiert werden? In welchen Fällen werden Dolmetscher*innen hinzugezogen, und wie wird entschieden, ob eine Übersetzung notwendig ist?
7. Hat die Stadtpolizei ein Merkblatt (evtl. in verschiedenen Sprachen), welches sie Opfern bei Polizeieinsätzen mitgeben können und welches sie in verständlicher Weise über ihre Rechte und den Zugang zu Opferhilfestellen informiert? Falls nein, könnte dies eingeführt werden?
8. Könnte sich der Stadtrat vorstellen, eine Praxis zu etablieren, bei welcher die Stadtpolizei routinemässig in Fällen häuslicher Gewalt nach der Abwendung einer akuten Gefahrenlage für Leib und Leben auch Sozialarbeiter*innen oder andere Fachkräfte hinzuzieht, die keiner Strafverfolgungsbehörde angehören, um (i) den Opfern häuslicher Gewalt und (ii) allenfalls vorhandenen der Gewalt beiwohnenden Kindern oder Jugendlichen eine intensivere und langfristige Unterstützung zu bieten? Welche Voraussetzungen wären dafür erforderlich, und wie könnte eine Zusammenarbeit zwischen der Polizei und sozialen Diensten gestaltet werden?

Anna-Béatrice Schmaltz

Anna Graff
Fanny de Weck